

## Erste Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

#### Abschnitt I:

Der Gebührentarif, welcher gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

#### **Kosten- und Gebührentarif**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

	<b>Je 10er-Einheit (6 Minuten)</b>	<b>Je ganze Std.</b>
<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	<b>13,50 Euro</b>	<b>135,00 Euro</b>
1.1.2 Pauschale für Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine handelt. In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.4 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall)	<b>100,00 Euro</b>	<b>100,00 Euro</b>
<b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u></b>		
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	<b>78,40 Euro</b>	<b>784,00 Euro</b>
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	<b>44,90 Euro</b>	<b>449,00 Euro</b>
2.3 Rüstwagen (RW)	<b>32,10 Euro</b>	<b>321,00 Euro</b>
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	<b>52,30 Euro</b>	<b>523,00 Euro</b>
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	<b>42,70 Euro</b>	<b>427,00 Euro</b>

#### **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10% Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4. Verdienstaussfall**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### **5. Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 sind zu erstatten.

#### **6. Auffangtatbestand**

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die im Einzelfall nicht speziell im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und nach Maßgabe der Satzung festgesetzt.

#### **Abschnitt II:**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gieboldehausen, 28.11.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

(Siegel)

(S. Ahrenhold)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.12.2019 Nr. 49